

Öffentlichkeit verbreitet würde. Mit der Verurteilung des Beschuldigten ist dem Schutze der Ehre der Privatklägerin ausreichend Rechnung getragen.

Die Bestimmung des § 200 StGB ist zwar nicht identisch mit der im § 7 StEG enthaltenen Befugnis des Gerichts, die öffentliche Bekanntmachung zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung, zur Einwirkung auf andere Bürger und zur Aufklärung der Bevölkerung anzuordnen. Trotzdem müssen die hierfür geltenden Grundsätze, namentlich das Erfordernis, die erzieherische Wirkung der Hauptstrafe zu verstärken, auch für die Vorschrift des § 200 StGB Anwendung finden. Eine Verstärkung der Hauptstrafe würde aber auf Grund der konkreten Umstände des vorliegenden Falles mit einer Veröffentlichung in der „Volksstimme“ niemals erzielt werden.

Die Bestimmung des § 200 StGB kann nur dahin ausgelegt werden, daß das Zulassen der öffentlichen Bekanntmachung eines Urteils wegen Beleidigung in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Soweit das Kreisgericht im gegebenen Falle das Verlangen der Privatklägerin zurückgewiesen hat, liegt ein Ermessensmißbrauch des Kreisgerichts nicht vor.

Die Berufung der Privatklägerin gegen das Urteil des Kreisgerichts war deshalb als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Walter S e h r o d t; Salzwedel)

Anmerkung:

Die Feststellung des Bezirksgerichts, daß die Bestimmung des § 200 StGB nicht mit der im § 7 StEG enthaltenen Befugnis des Gerichts identisch ist, die öffentliche Bekanntmachung eines Urteils anzuordnen, stimmt mit der vom Obersten Gericht in seinem Urteil 3 Zst III 9/60 (NJ 1960 S. 734) vertretenen Auffassung überein. Wenn das Bezirksgericht gleichwohl die These aufstellt, die für § 7 StEG geltenden Grundsätze müßten auch im Falle des § 200 StGB Anwendung finden, so bleibt es hierfür die Begründung schuldig.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 StEG unterscheidet sich grundsätzlich von der Bekanntmachungsbefugnis des Beleidigten nach § 200 StGB. Die Bedeutung der Bekanntmachung des Urteils gemäß § 7 StEG, die in der Richtlinie Nr. 12 des Obersten Gerichts (NJ 1961 S. 293) hervorgehoben wird, besteht darin, die Wirkung des Urteils im Kampf gegen die Kriminalität zu erhöhen. Daraus ergibt sich für das Gericht die Notwendigkeit, in jedem Fall gewissenhaft zu prüfen, ob die öffentliche Bekanntmachung des Urteils erforderlich und geeignet ist, die repressive und erzieherische Wirkung der Hauptstrafe auf den Verurteilten und die Bevölkerung zu verstärken.

Demgegenüber beruht die Bekanntmachungsbefugnis des Verletzten, wie sie in §§ 165, 200 StGB und § 23 Abs. 2 UWG geregelt ist, ausschließlich auf dem Gedanken der Wiedergutmachung, der Befriedigung und Rehabilitierung des Verletzten¹. Die Befugnis gemäß § 200 StGB entspricht dem Recht des Beleidigten, von dem Schuldigen zu verlangen, der Wiederherstellung der Ehre nichts in den Weg zu setzen und dafür auch materiell verantwortlich zu sein.

Offenbar hat sich das Bezirksgericht davon leiten lassen, daß im § 200 StGB bürgerliche Moralauffassungen zum Ausdruck kommen und eine Wiederherstellung der Ehre nach solchen Grundsätzen wie „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ den sozialistischen Auffassungen über Ethik und Moral widerspreche. In der Tat: Voraussetzungen für die Anwendung des § 200 StGB sind im Gesetzeswortlaut außer der Forderung daß wegen einer Beleidigung auf Strafe erkannt wurde, nicht enthalten. Beantragt also der Verletzte,

ihm die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen, so darf sie ihm nicht versagt werden. Damit wird dem Beleidigten jedoch nicht das Recht eingeräumt, seine Befriedigung darin zu suchen, willkürlich und sogar ausschließlich zum Zwecke der Diffamierung des Schuldigen die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung zu betreiben. Dem wirkt schon entgegen, daß die Art der Bekanntmachung wie auch die Frist dafür vom Gericht im Urteil zu bestimmen sind.

Die gegenwärtige Bedeutung einer solchen Befugnis des Beleidigten besteht darin, daß sie ihm eine Möglichkeit der Wiederherstellung seiner Ehre einräumt. Der Schutz der Rechte der Bürger, ein Anliegen unserer Gesellschaft und unmittelbare Aufgabe der Gerichte, erfaßt nicht nur die Bestrafung und Erziehung des einen Beleidigung Schuldigen, sondern auch die Wiederherstellung der Ehre des Verletzten. Deshalb widerspricht die Bekanntmachungsbefugnis gemäß § 200 StGB auch keineswegs unseren sozialistischen Rechtsauffassungen. Andererseits aber — und das schwebte offenbar auch dem Bezirksgericht vor — sind die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Ehre eines Beleidigten mit der zunehmenden weiteren Entwicklung und Festigung der gesellschaftlichen Beziehungen, mit der Entfaltung eines wirklich sozialistischen Gemeinschaftslebens der Bürger unseres Staates sehr vielfältig. Diese vielfältigen Möglichkeiten berücksichtigt § 200 StGB naturgemäß nicht. Dazu bedürfte es einer gesetzlichen Bestimmung, die dem konkreten gesellschaftlichen Entwicklungsstand entspricht. Diese sollte dem Gericht die Prüfungspflicht auferlegen, welche der Möglichkeiten für die Wiederherstellung der Ehre des Beleidigten im jeweiligen Fall die geeignetste ist. Dazu kann selbstverständlich auch die Bekanntmachung der Bestrafung des Verurteilten gehören.

Solange die Notwendigkeit besteht, am Privatklageverfahren festzuhalten, hat das Recht des Verletzten auf Rehabilitierung durch Bekanntmachung der Bestrafung des Schuldigen durchaus Berechtigung. Eine Versagung des aus § 200 StGB folgenden Rechts verletzt daher das Gesetz.

Georg K n e c h t,
Hauptinstrukteur im Ministerium der Justiz

Zivilrecht

Art. 18 Abs. 2 der Verfassung; §11 GVG; Abschn. IH/9, VI/1, VIII/4 des Musterstatuts für Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBI. I 1955 S. 598).

1. Für vermögensrechtliche Ansprüche der Mitglieder und der ausgeschiedenen (ausgetretenen oder ausgeschlossenen) Mitglieder einer PGH gegen die Genossenschaft ist der Rechtsweg zulässig.

2. Einem ausgeschiedenen Mitglied darf der Anspruch auf Erstattung seiner Einlage oder seines Gewinnanteils nicht nach Abschn. III/9 des Musterstatuts für PGH durch Beschluß der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

3. Ein Gewinnanteil ist ihm nur zu erstatten, wenn ihm ein solcher nach Abschn. VIII/4, entsprechend dem Leistungsprinzip, zusteht. Mitglieder, die keine oder nahezu keine Arbeit geleistet haben oder deren Arbeit wertlos oder nahezu wertlos gewesen ist, erhalten keinen Gewinnanteil. Dann muß aber die Mitgliederversammlung das Fehlen oder die Wertlosigkeit der Arbeitsleistung feststellen. Dieser Beschluß ist vom Gericht nachprüfbar, wenn er offensichtlich unrichtig ist.

4. Gegen den dem Ausgeschiedenen zustehenden Anspruch auf Einlage oder Gewinnanteil kann die Genossenschaft mit Schadensersatzansprüchen aufrechnen. Diese Gegenansprüche sind nachprüfbar. In jedem Fall darf aber, wenn die Geltendmachung des Schadens-

¹ Vgl. Knecht in NJ 1958 S. 598.